



Die
Bundesregierung

Aussiedler- und Spätaussiedlerrechte

So sichern Sie Ihre Ansprüche

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Einleitung	7
1. Wann muss ich wo welche Dokumente vorlegen?	9
1.1 Das Standesamt fordert Sie auf, wegen	9
1.2 Die Rentenversicherung fordert Sie auf, wegen	9
1.3 Das Bürgerbüro/die Passbehörde/die Botschaft fordert Sie auf, wegen	9
1.4 Die Botschaft Ihres Herkunftsgebietes fordert Sie auf, wegen	10
1.5 Das Nachlassgericht fordert Sie auf, wegen	10
2. Welche Unterschiede hat es im Laufe der Jahre bei Vertriebenen und (Spät)Aussiedlern gegeben?	11
3. Welche Dokumente gibt es?	13
3.1 Übernahmegenehmigung	13
3.1.1 Abbildung	13
3.1.2 Bedeutung	14
3.1.3 Wer gibt Auskunft?	15
3.2 Aufnahmebescheid (ABS)	16
3.2.1 Abbildung	16
3.2.2 Bedeutung	20
3.2.3 Wo kann man den Aufnahmebescheid (ABS) bekommen, wenn das Original verloren wurde?	21
3.3 Einbeziehungsbescheid (EBS)	22
3.3.1 Abbildung	22
3.3.2 Bedeutung	25
3.3.3 Wo kann ich einen Einbeziehungsbescheid bekommen, wenn ich das Original verloren habe?	26
3.4 Anlage zum Aufnahme- oder Einbeziehungsbescheid (§ 8 Abs. 2 BVFG)	27

3.4.1	Abbildung	27
3.4.2	Bedeutung	28
3.4.3	Kann ich eine Zweitschrift einer Anlage nach § 8 Abs. 2 BVFG erhalten und wenn ja wo?	28
3.5	Registriarschein	29
3.5.1	Ausstellung bis 30.06.1990	29
3.5.2	Ausstellung ab 01.07.1990 bis 31.12.1992	33
3.5.3	Ausstellung ab 01.01.1993	37
3.6	Vertriebenenausweis	42
3.6.1	Abbildung	42
3.6.2	Bedeutung	42
3.6.3	Wo kann ich eine Zweitschrift des Vertriebenenausweises erhalten, wenn ich das Original verloren habe?	43
3.7	Bescheinigung nach § 15 BVFG (Spätaussiedlerbescheinigung)	46
3.7.1	Abbildung	46
3.7.2	Bedeutung	47
3.7.3	Wo muss ich eine Zweitschrift der Bescheinigung beantragen, wenn ich das Original verloren habe?	48
3.8	Namenserklärung (§ 94 BVFG)	50
3.8.1	Abbildung	50
3.8.2	Bedeutung	51
3.8.3	Wo kann ich eine beglaubigte Kopie meiner Namenserklärung anfordern, wenn ich das Original verloren habe?	51
3.8.4	Wann wird der (Spät)Aussiedler Deutscher?	53
4.	Kleine Geschichte der (Spät)Aussiedler	55
5.	Wörterbuch für (Spät)Aussiedler	59
5.1	Abkömmling (§ 7 Abs. 2 BVFG)	59
5.2	Aufnahmebescheid (§ 27 Abs. 1 BVFG)	59
5.3	Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG)	59
5.4	Aussiedlungsgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG)	60
5.5	Benachteiligungen (§ 4 Abs. 2 BVFG)	60
5.6	Bescheinigung nach § 15 BVFG (Spätaussiedlerbescheinigung)	60

5.7	Bleiberegeling IMK-Beschluss	60
5.8	Bleiberegeling Schnellbrief BMI vom 26.06./06.09.1991	61
5.9	Deutsche Staatsangehörigkeit (§ 15 BVFG, § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG)	61
5.10	Einbeziehungsbescheid - Einbeziehung (§ 27 Abs. 2 BVFG)	62
5.11	Einbürgerung	62
5.12	Eingliederungshilfe (§ 9 Abs. 3 BVFG)	62
5.13	Einreise im ungeregelten Verfahren	62
5.14	Familienangehörige des Spätaussiedlers (§ 8 Abs. 2 BVFG)	63
5.15	Familienzusammenführung (§ 94 BVFG a. F.)	63
5.16	Feststellung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft (§ 100 Abs. 2 BVFG)	63
5.17	Fremdrente (§ 1 Buchstabe a FRG)	64
5.18	Häftlingshilfe (§ 1 HHG)	64
5.19	Härtefallaufnahmebescheid (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG)	64
5.20	Sowjetzonenflüchtling (§ 3 BVFG a. F.)	64
5.21	Spätaussiedler	65
5.22	Spätaussiedler § 4 Abs. 2 BVFG	65
5.23	Sprachstandstest	65
5.24	Sprachtest	66
5.25	Statusdeutscheineigenschaft (Artikel 116 Abs. 1 GG, § 4 Abs. 3 BVFG)	66
5.26	Übernahmegenehmigung (§ 33 AuslG a. F., § 100 Abs. 4 BVFG)	67
5.27	Vertriebene (§ 1 Abs. 1 BVFG)	67
5.28	Vertriebenenausweis	67
5.29	Vertriebenenausweis A und B (§ 2 Abs. 2 BVFG a. F.)	67
5.30	Vertriebenenausweis C (§ 3 BVFG a. F.)	68
5.31	Wysow-Verfahren	68
5.32	Zentralkartei Friedland	68
6.	Abschlussbemerkung	69

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

als Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten sehe ich mich als zentrale Ansprechpartnerin des Bundes in der Verantwortung für das Schicksal der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler¹, deren Aufnahme seit 1953 auf der Grundlage des Bundesvertriebenengesetzes erfolgt. Wesentlicher Teil meiner Aufgabe ist es daher, mich für die Belange der (Spät)Aussiedler einzusetzen – und dies ein Leben lang. So lang ist auch der besondere Status als (Spät)Aussiedler relevant. Wenn nun aber im Laufe des Lebens die Dokumente, mit denen dieser Status nachgewiesen wird, verloren gehen, kommen die Betroffenen oft in Beweisschwierigkeiten. Deshalb gleich an dieser Stelle vorab ein Tipp: Stellen Sie möglichst frühzeitig einen Antrag auf Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung und fügen Sie einen Nachweis über Ihren Status als (Spät)Aussiedler bei (z.B. Kopie der Spätaussiedlerbescheinigung). Mit der Kontenklärung werden Ihre Arbeitszeiten im Herkunftsgebiet für die spätere deutsche Rente vorgemerkt, auch lange vor dem Rentenalter.

Die vorliegende Broschüre erklärt, welche unterschiedlichen Behörden zu welchen verschiedenen Zeiten welche Dokumente ausgestellt haben, und wo man heute Ersatz beschaffen kann. Dafür vereinigt die Broschüre Fachwissen des Bundes aus über 30 Jahren Verwaltungspraxis des Bundesverwaltungsamtes im Aussiedlerbereich. Sie richtet sich primär an die betroffenen (Spät)Aussiedler. Die Broschüre kann aber auch den Landesbehörden, die bis Ende 2004 für das Spätaussiedleraufnahmeverfahren verantwortlich waren und es für diese Verfahren jetzt auch noch sind, eine Hilfe sein, die „Altfälle“ zu rekonstruieren. Ich bin zuversichtlich, dass wir im Bund mit der Broschüre auch in praktischer Weise Verantwortung für diese Personengruppe übernehmen.

Ihre N.d.F. BA

¹ Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird überwiegend auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen innerhalb dieser Broschüre sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Einleitung

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind schon vor einer Reihe von Jahren als Aussiedler oder Spätaussiedler nach Deutschland gekommen. Vielleicht sind Sie noch als Minderjähriger mit Ihren Eltern eingereist.

Wir stellen in unserer Praxis fest, dass lange Jahre nach der Einreise deutsche Behörden für ihre Entscheidungen heute genau wissen wollen, wie Sie damals nach Deutschland gekommen sind.

Oft werden Sie zu diesem Zweck gebeten, Ihren Registrierschein, den Vertriebenenausweis oder eine Spätaussiedlerbescheinigung vorzulegen.

Diese Broschüre möchte Sie unterstützen, wenn Sie die angeforderten Dokumente in Ihren Unterlagen nicht mehr finden. Dafür zeigen wir Ihnen zunächst auf, welche Dokumente Ihnen von welchen Behörden ausgestellt worden sein müssten und wie Sie heute an einen Ersatz kommen.

Dabei beantworten wir Ihnen folgende Fragen:

- Was sind die typischen Situationen, in denen heute die Frage Ihres Status eine Rolle spielen kann und Sie die oben genannten Dokumente vorlegen sollen (unter **1.**)?
- Welche Unterschiede hat es im Laufe der Jahre in der Aufnahme von Vertriebenen/Aussiedlern und Spätaussiedlern gegeben (unter **2.**)?
- Welches sind die einzelnen Dokumente, die Rückschlüsse auf Ihren Status erlauben (unter **3.**)?

Im Anschluss möchten wir mit Ihnen noch einen Blick auf die Gesetzgebungsgeschichte werfen (unter **4.**).

Abschließend haben wir für Sie ein „Wörterbuch für (Spät)Aussiedler“ erstellt, das Ihnen helfen soll, die zahlreichen Fachbegriffe und ihre Rechtsgrundlagen besser zu verstehen (unter **5.**).

Die nachstehende Übersicht soll Ihnen helfen, sich schnell zurechtzufinden.

1. Wann muss ich wo welche Dokumente vorlegen?

Bei folgenden Anlässen werden heute häufig Dokumente verlangt, die im Zusammenhang mit Ihrer Aufnahme und Anerkennung nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) stehen, selbst wenn Ihre Aufnahme bereits Jahrzehnte zurückliegt:

1.1 Das Standesamt fordert Sie auf, wegen

- der Registrierung der Geburt Ihres Kindes/Ausstellung einer **Geburtsurkunde**,
- der Registrierung eines Sterbefalls/Ausstellung einer **Sterbeurkunde**,
- einem Aufgebot zur **Eheschließung**,
 - den **Registrierschein**,
 - den **Vertriebenenausweis** oder
 - die **Spätaussiedlerbescheinigung** und eine **Namenserklärung** vorzulegen.

1.2 Die Rentenversicherung fordert Sie auf, wegen

- eines **Rentantrages**,
- einer **Kontenklärung** oder
- eines **Versorgungsausgleichsverfahrens**,
 - den **Vertriebenenausweis** oder
 - die **Spätaussiedlerbescheinigung** vorzulegen.

1.3 Das Bürgerbüro/die Passbehörde/die Botschaft fordert Sie auf, wegen

- einer **Personalausweisverlängerung** oder
- einer **Passbeantragung**

- den **Vertriebenenausweis** oder
- die **Spätaussiedlerbescheinigung** und den **Registriarschein** vorzulegen.

1.4 Die Botschaft Ihres Herkunftsgebietes fordert Sie auf, wegen

- der Beantragung Ihres **ausländischen Passes**
 - einen **Nachweis** für die von der Namensschreibweise in der Geburtsurkunde abweichende **Namensführung** mit Apostille vorzulegen.

1.5 Das Nachlassgericht fordert Sie auf, wegen

- einer **Erbschaftsangelegenheit**
 - einen **Nachweis** für die von Ihrer Geburtsurkunde abweichende **Namensführung** in Deutschland vorzulegen.

In dieser Broschüre wollen wir Ihnen Fotos der genannten Dokumente zeigen und Ihnen erklären, was sie bedeuten, und wo Sie sich bei Verlust der Dokumente Ersatz beschaffen können.

2. Welche Unterschiede hat es im Laufe der Jahre bei Vertriebenen und (Spät)Aussiedlern gegeben?

Da sich das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) mehrfach geändert hat, gelten für Sie je nach Zeitpunkt Ihrer Aussiedlung unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

Die nachfolgenden Ausführungen in schwarz **ohne farblichen Balken an der rechten Seite** gelten für alle Zeiträume gleichermaßen. Wenn es aber auf den genauen Zeitpunkt Ihrer Einreise nach Deutschland ankommt, geben wir Ihnen entsprechende farbliche Hinweise.

Sind in manchen Abschnitten mehrere Farben gemischt, gelten die Ausführungen für beide Zeiträume gleichermaßen.

Dabei stehen die verschiedenen Farben für folgende Zeitpunkte der Einreise:

Einreise **bis einschließlich 30.06.1990** Bitte achten Sie auf die Hinweise mit **orangem Balken**.



Einreise **zwischen dem 01.07.1990 und dem 31.12.1992** Bitte achten Sie auf die Hinweise mit **grünem Balken**.



Einreise **zwischen dem 01.01.1993 und dem 31.12.2004** Bitte achten Sie auf die Hinweise mit **lila Balken**.



Einreise **ab dem 01.01.2005** Bitte achten Sie auf die Hinweise mit **rotem Balken**.



Bis zum 30.06.1990 gab es zwei Möglichkeiten, um eine Anerkennung als Aussiedler zu erreichen:

- Man konnte im sogenannten geregelten Verfahren (D1/D1A/D3-Verfahren) mit Übernahmegenehmigung und Visum zur Niederlassung in das Bundesgebiet einreisen oder
- man reiste im ungeregelten Verfahren als Tourist in das Bundesgebiet ein und nutzte den Aufenthalt im Bundesgebiet, um einen Antrag auf Anerkennung zu stellen.

Seit dem 01.07.1990 ist eine Anerkennung nach dem Bundesvertriebenen-gesetz (BVFG) grundsätzlich nur noch möglich, wenn vor der Einreise in das Bundesgebiet entweder vor dem 01.07.1990 eine Übernahmegenehmigung oder danach ein Aufnahmebescheid erteilt wurde.

Ohne Übernahmegenehmigung oder Aufnahmebescheid ist eine Anerkennung als Aussiedler seit dem 01.07.1990 nicht mehr möglich.

3. Welche Dokumente gibt es?

3.1 Übernahmegenehmigung

3.1.1 Abbildung

BUNDESVERWALTUNGSAMT

Bundesverwaltungsamt, Postfach 68 01 69, 5000 Köln 60

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Meine Zeichen, meine Nachricht vom (02 21) 77 80- Köln

III 4-34 I

Übernahme von Deutschen und Volksdeutschen

aus _____

Anlage: 1 Liste

Ich habe die Übernahme der in der beigefügten Liste verzeichneten Personen genehmigt. Die zuständige Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ist unter dem Geschäftszeichen _____

III 4 - 34 I Liste

ermächtigt worden, die zur Einreise erforderlichen Sichtvermerke zu erteilen.

Das Deutsche Rote Kreuz -Sochdienst Hamburg-, Amandastraße 74, 2000 Hamburg 6, habe ich von der Genehmigung der Übersiedlungsanträge unterrichtet.

Ich bitte Sie, die Antragsteller im Bundesgebiet entsprechend zu benachrichtigen. Diese können ihren Angehörigen nahelegen, sich bei den örtlich zuständigen Behörden um eine Ausreisegenehmigung zu bemühen.

Ferner bitte ich darauf hinzuweisen, daß aus der Übernahmegenehmigung Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) nicht hergeleitet werden können. Hierüber entscheiden nach Einreise örtliche zuständige Vertriebenenämter.

Die Übernahmegenehmigung wird unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann erfolgen, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Übernahmegenehmigung nicht erfüllt waren oder nach Erteilung der Übernahmegenehmigung weggefallen sind.

Im Auftrag

VO-Nr.
3401/
12000/
10-84/
2

Dienstadt
Barbarastrasse 1
Köln 60

Telefax
(02 21)
77 80-12 91

Telefax
688485-0 br d

Telefax
221590

Überweisungsempfänger
Bundeskasse Bonn
Konten
Landeszentralbank Bonn
Nr. 380 010 60 (BLZ 380 000 00)
Postgrikskonto
Pörsch Köln, Kto.-Nr. 118 00-505
(BLZ 370 100 50)

3.1.2 Bedeutung

Im geregelten Verfahren wurde

- auf Antrag eines bereits im Bundesgebiet lebenden nahen Angehörigen (D1-Verfahren) oder
- auf Antrag eines im Herkunftsgebiet lebenden Vertriebenen (D1A-Verfahren) oder
- auf Antrag eines im westlichen Ausland lebenden Vertriebenen (D3-Verfahren)

durch das **Bundesverwaltungsamt** nach Erteilung einer ausländerrechtlichen Zustimmung eines Ausländeramtes eine sogenannte Übernahmegenehmigung erteilt. Die Übernahmegenehmigung verpflichtete die deutschen Auslandsvertretungen, ein Einreisevisum zu erteilen, damit in Deutschland ein Vertriebenenausweis beantragt werden konnte.

Die Übernahmegenehmigung war also nur eine vorläufige ausländerrechtliche Entscheidung und bedeutet(e) noch keine endgültige Anerkennung nach dem BVFG. Auch Ehegatten und minderjährige Abkömmlinge erhielten eine Übernahmegenehmigung zur gemeinsamen Einreise mit dem Aussiedler.

Übernahmegenehmigungen wurden bis zum 30.06.1990 für alle Herkunftsgebiete (ehemalige Sowjetunion, Polen, Rumänien, Ungarn, ehemaliges Jugoslawien usw.) erteilt und sind auch heute noch gültig.

Wenn Sie noch eine Übernahmegenehmigung besitzen und mit Familienangehörigen in das Bundesgebiet einreisen wollen, die keine Übernahmegenehmigung haben, müssen Sie vor der Einreise einen Aufnahmeantrag beim Bundesverwaltungsamt stellen, damit auch die Angehörigen eine Genehmigung zur Einreise nach dem BVFG erhalten können



3.1.3 Wer gibt Auskunft?

Über die Erteilung einer Übernahmegenehmigung kann das Bundesverwaltungsamt Auskunft geben. Bitte wenden Sie sich unter Angabe Ihrer vollständigen Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsgebiet) und den Daten zu Ihren Eltern per E-Mail an spaetaussiedler@bva.bund.de oder schreiben Sie an:

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln.



3.2 Aufnahmebescheid (ABS)

3.2.1 Abbildung

3.2.1.1 Abbildung Aufnahmebescheid bis 31.12.1992

BUNDESVERWALTUNGSAMT		Datum	
<u>BVA Köln, Barbarastr.1, 5000 Köln 60</u>			
Herrn / Frau		Bevollmächtigte Person im Bundesgebiet Herrn / Frau	
Aufnahmebescheid		Nr. 	
Antragsteller (deutsche Schreibweise)			
1	Name		
	Vorname		
	Geb.Name		
	Geb.Dat.	Geb.Ort	Rel.
	Anschrift		
	Anlage Weitere Personen in der Anlage		
Nach den im schriftlichen Aufnahmeverfahren getroffenen Feststellungen erfüllen die Personen zu Nr. _____ die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Aussiedler in der Bundesrepublik Deutschland. Mit diesem Bescheid ist eine endgültige Feststellung der Eigenschaft als Aussiedler nicht getroffen. Hierüber wird nach der Aufenthaltnahme in der Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Verwaltungsverfahren entschieden. Dieser Bescheid gilt längstens bis zur rechtsbeständigen Entscheidung über den Vertriebenenausweis. Wenn Sie diesen Aufnahmebescheid in einer deutschen Auslandsvertretung vorlegen, erhalten Sie ein Visum, das zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt.			
Sie werden - vorbehaltlich der endgültigen Festlegung durch das Bundesverwaltungsamt - nach Ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland dem Land _____ zugewiesen, das der Erteilung des Aufnahmebescheides zugestimmt hat.			
Nach Ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland können Sie sich in die Aufnahmeeinrichtung beim Bundesverwaltungsamt			
Anschrift		Alter-Uentroper-Weg 2 4700 Hamm	
begeben. Dort werden Sie bis zur Weiterleitung in ein Land vorläufig untergebracht. Im Auftrag			
Unterschrift und Siegel			

Anlage zum Aufnahmebescheid für		Seite: 1
1	Nummer	
	Name	
	Vorname	

Der Aufnahmebescheid umfasst auch folgende Personen

2	Name				
	Vorname				
	Geb. Name				
	Geb. Dat.		Geb. Ort		Rel.
	Anschrift				

3	Name				
	Vorname				
	Geb. Name				
	Geb. Dat.		Geb. Ort		Rel.
	Anschrift				

4	Name				
	Vorname				
	Geb. Name				
	Geb. Dat.		Geb. Ort		Rel.
	Anschrift				

3.2.1.2 Abbildung Aufnahmebescheid ab 01.01.1993



BUNDESVERWALTUNGSAMT
 Außenstelle Gießen

gVA-Ursulum 20 35396 Gießen

Herrn / Frau

Telefax
 (0641)
 401840

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Meine Zeichen, Meine Nachricht vom

Telefon
 (0641) 4018-
 31

Gießen

Aufnahmebescheid

Spätaussiedler im Sinne des § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)			
---	--	--	--

1	Name/Vorname lt. Urkunde		
	Geburtsname lt. Urkunde		
	Geburtsdatum	Geb. Ort	Rel.
	Anschrift		
Am Sprachtest teilgenommen			

2	Name/Vorname lt. Urkunde		
	Geburtsname lt. Urkunde		
	Geburtsdatum	Geb. Ort	Rel.
	Anschrift		
Am Sprachtest teilgenommen			

Die obengenannten Personen erfüllen nach den Feststellungen im schriftlichen Aufnahmeverfahren die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler in der Bundesrepublik Deutschland. Mit diesem Bescheid wird keine endgültige Feststellung über die Eigenschaft als Spätaussiedler sowie die Namensschreibweise getroffen. Hierüber wird nach Aufenthaltnahme im Bundesgebiet in einem anderen Verwaltungsverfahren entschieden.

Gienstbüro
Ursulum 19/20, 35396 Gießen

Seite 2 zum Aufnahmebescheid Nr.
Name, Vorname: _____

Das nach § 28 Abs. 2 BVFG zu beteiligende Bundesland hat diesem Aufnahmebescheid zugestimmt.

Das Bundesverwaltungsamt wird die vorgenannten Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland einem Bundesland zur Wohnsitznahme zuweisen. Die Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen des Spätaussiedlers in die Verteilung kann frühestens nach Eintreffen der Bezugsperson im Bundesgebiet erfolgen.

Nach Ihrer Ankunft im Bundesgebiet können Sie sich in die Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes beim Bundesverwaltungsamt

Anschrift | Heimkehrerstraße 16
37133 Friedland

begeben. Dort wird das Registrier- und Verteilverfahren durchgeführt.

Im Auftrag

Unterschrift und Siegel

Muster

3.2.2 Bedeutung

Abhängig von dem Zeitpunkt der Ausstellung gibt es zwei verschiedene Arten von Aufnahmebescheiden:

a) Aufnahmebescheide (01.07.1990 – 31.12.1992)

Am 01.07.1990 trat das Aussiedleraufnahmegesetz (AAG) in Kraft. Seitdem ist eine Aufnahme und Anerkennung nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) nur noch möglich, wenn vor dem Verlassen des jeweiligen Herkunftsgebietes (ehemalige Sowjetunion, Polen, Rumänien, Ungarn, ehemaliges Jugoslawien usw.) **ein Aufnahmeantrag gestellt und ein Aufnahmebescheid erteilt wurde.**

Nach der Gesetzeslage bis zum 31.12.1992 erhielten nur die deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen einen Aufnahmebescheid, die nach einer vorläufigen Prüfung im Aufnahmeverfahren nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet voraussichtlich als Aussiedler anerkannt werden konnten. In diesen Aufnahmebescheid wurden auf Antrag der Ehegatte und minderjährige Kinder eingetragen. Volljährige Kinder mussten immer einen eigenen Aufnahmeantrag stellen und erhielten nur dann einen Aufnahmebescheid, wenn sie selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Aussiedler erfüllten.

b) Aufnahmebescheide (ab 01.01.1993 bis jetzt)

Am 01.01.1993 ist das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz in Kraft getreten. Seitdem erhalten nur noch deutsche Volkszugehörige einen Aufnahmebescheid, die nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet voraussichtlich als Spätaussiedler nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 BVFG anerkannt werden können.

In den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers können auf Antrag der Ehegatte und die minderjährigen und volljährigen Kinder/Enkelkinder/Urenkelkinder nach § 7 BVFG einbezogen werden.

Achtung: Ein Aufnahmebescheid ist keine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG. Endgültig wird stets erst nach Einreise über den Spätaussiedlerstatus entschieden.

3.2.3 Wo kann man den Aufnahmebescheid (ABS) bekommen, wenn das Original verloren wurde?

Die Ausstellung eines Zweit-Aufnahmebescheides kann schriftlich beantragt werden beim:

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

Bitte geben Sie bei Ihrem Antrag an, für welchen Zweck der Zweit-Aufnahmebescheid benötigt wird, und fügen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei.



3.3 Einbeziehungsbescheid (EBS)

3.3.1 Abbildung


BUNDESVERWALTUNGSAMT
 Außenstelle Gießen

BVA-Ursakum 20.35396 Gießen

Herrn / Frau

Telefax
(0641) 401840

Telefon
(0641) 4018-

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht Meine Zeichen, Meine Nachricht vom Gießen

Einbeziehungsbescheid

Bezugsperson (erfüllt die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler im Sinne des § 4 Bundesvertriebenengesetz - BVFG)			
Name			
Vorname			
Geburtsdatum	Geb.Ort		
Anschrift im Herkunftsgebiet			
Aufnahmebesch. Nr.		vom	

Die folgenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG

Ehegatten / Abkömmlinge des Spätaussiedlers im Sinne des § 7 Abs. 2 BVFG			
1	Name/Vorname lt. Urkunde		
	Geburtsname lt. Urkunde		
	Geburtsdatum	Geb.Ort	Rel.
	Anschrift		
	Am Sprachtest teilgenommen		

Dienststelle
Ursakum 19.20.35396 Gießen

Seite 2 zum Einbeziehungsbescheid Nr.

Name, Vorname: _____

2	Name/Vorname lt. Urkunde			
	Geburtsname lt. Urkunde			
	Geburtsdatum	Geb. Ort		Rel.
	Anschrift			
Am Sprachtest nicht teilgenommen				

3	Name/Vorname lt. Urkunde			
	Geburtsname lt. Urkunde			
	Geburtsdatum	Geb. Ort		Rel.
	Anschrift			
Am Sprachtest nicht teilgenommen				

Die vorgenannten Personen können als Ehegatte/Abkömmling mit dem Spätaussiedler einreisen, ohne selbst die Voraussetzungen gemäß § 4 BVFG zu erfüllen.

Seite 3 zum Einbeziehungsbescheid Nr.

Name, Vorname: _____

Das nach § 28 Abs. 2 BVFG zu beteiligende Bundesland hat diesem Einbeziehungsbescheid zugestimmt.

Das Bundesverwaltungsamt wird die vorgenannten Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland einem Bundesland zur Wohnsitznahme zuweisen. Die Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen des Spätaussiedlers in die Verteilung kann frühestens nach Eintreffen der Bezugsperson im Bundesgebiet erfolgen.

Nach Ihrer Ankunft im Bundesgebiet können Sie sich in die Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes beim Bundesverwaltungsamt

Anschrift | Heimkehrerstraße 16
37133 Friedland

begeben. Dort wird das Registrier- und Verteilverfahren durchgeführt.

Im Auftrag

Unterschrift und Siegel

Muster

3.3.2 Bedeutung

Seit dem 01.01.1993 wurden der Ehegatte und die Abkömmlinge (minderjährige und volljährige Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder) eines Spätaussiedlers auf Antrag nach § 7 BVFG zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung mit dem Spätaussiedler in den Aufnahmebescheid einbezogen.

Abkömmlinge eines Spätaussiedlers sind die Nachkommen eines Spätaussiedlers, die selbst nicht mehr als Spätaussiedler anerkannt werden können. Ihre Aufnahme im Bundesgebiet ist nur gemeinsam mit dem Spätaussiedler oder nach dessen Einreise möglich.

Seit dem 01.01.2005 müssen Ehegatten und volljährige Abkömmlinge für die Einbeziehung zusätzlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Zertifikat A1) nachweisen.

Einen Antrag auf Einbeziehung in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers kann seit dem 01.01.2005 nur der Spätaussiedler selbst und nicht mehr der Abkömmling stellen.

Seit dem 14.09.2013 – Inkrafttreten des 10. BVFG Änderungsgesetzes – können Spätaussiedler auch noch nachträglich (nach der Übersiedlung ins Bundesgebiet) die Einbeziehung von im Herkunftsgebiet verbliebenen Abkömmlingen in ihren Aufnahmebescheid beantragen.

Achtung: Mit dem Tod des Spätaussiedlers werden erteilte Einbeziehungsbescheide, die noch nicht zur Einreise genutzt wurden, unwirksam.

3.3.3 Wo kann ich einen Einbeziehungsbescheid bekommen, wenn ich das Original verloren habe?

Die Ausstellung eines Zweitbescheides kann schriftlich beantragt werden beim:

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

Bitte geben Sie bei Ihrem Antrag an, für welchen Zweck der Zweitbescheid benötigt wird. Außerdem ist der Anforderung eine aktuelle Meldebescheinigung des Spätaussiedlers beizufügen.



3.4 Anlage zum Aufnahme- oder Einbeziehungsbescheid (§ 8 Abs. 2 BVFG)

3.4.1 Abbildung

A N L A G E zum Einbeziehungsbescheid Nr.
Name, Vorname:

Weitere Familienangehörige des Spätaussiedlers im Sinne des § 8 Abs. 2 BVFG,
die gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen.

4

Die vorgenannte Person kann nur gemeinsam mit dem Spätaussiedler in das
Bundesgebiet einreisen und nur gemeinsam mit diesem verteilt werden.

Die Zustimmung zur Erteilung eines Einreiseseitvermerkes gem. § 11 Abs. 1
DVAuslG liegt vor.

Eine Einbeziehung in das Verteilverfahren kann nach Einreise in der im Aufnahme-
bescheid genannten Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen.

Die vorgenannte Person unterliegt dem Ausländerrecht. Über
ein Bleiberecht entscheiden nach der Einreise die in den einzelnen Bundesländern
zuständigen Behörden in einem anderen Verwaltungsverfahren.

DIESER PERSONENKREIS KANN KEINE LEISTUNGEN ALS SPÄTAUSSIEDLER NACH § 4 BVFG ODER
ALS EHEGATTE BZW. ABKÖMLING NACH § 7 ABS. 2 BVFG ERHALTEN!

Muster

3.4.2 Bedeutung

In die Anlage zum Aufnahme- oder Einbeziehungsbescheid können nach § 8 Abs. 2 BVFG aufgrund einer Vorabzustimmung der Länderbehörden minderjährige Stiefkinder eines Spätaussiedlers, der Ehegatte eines Abkömmlings und minderjährige Stiefkinder eines Abkömmlings auf Antrag eingetragen werden, um eine gemeinsame Einreise mit dem Spätaussiedler oder dem Abkömmling zu ermöglichen. Diese Eintragung in der Anlage ist kein eigenständiger Bescheid, sondern eine Mitteilung an die Auslandsvertretung. Die Auslandsvertretung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsamtes.

Die in die Anlage nach § 8 Abs. 2 BVFG eingetragenen Personen reisen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen ein und unterliegen nach der Einreise in das Bundesgebiet dem Ausländerrecht.

Achtung:

Nach der Ausreise des Spätaussiedlers oder des Abkömmlings aus dem Herkunftsgebiet kann keine Eintragung in die Anlage zum Aufnahme- oder Einbeziehungsbescheid mehr vorgenommen werden. Der Spätaussiedler oder der Abkömmling kann dann nur durch einen Antrag auf Familienzusammenführung, der bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden muss, eine Nachreise weiterer Personen, die nicht unter das BVFG fallen, beantragen.

3.4.3 Kann ich eine Zweitschrift einer Anlage nach § 8 Abs. 2 BVFG erhalten und wenn ja wo?

Die Zweitschrift einer Anlage nach § 8 Abs. 2 BVFG zu einem Aufnahme- oder Einbeziehungsbescheid kann vom Bundesverwaltungsamt nur auf Antrag des Spätaussiedlers oder Abkömmlings im Zusammenhang mit einem Zweitbescheid erteilt werden.

Achtung: Eine Ausstellung ist nur möglich, solange sich der Spätaussiedler und/oder der Abkömmling noch im Herkunftsgebiet befinden.

3.5 Registrierschein

Abhängig von dem Zeitpunkt der Ausstellung gibt es drei verschiedene Arten von Registrierscheinen:

3.5.1 Ausstellung bis 30.06.1990

3.5.1.1 Abbildung eines Registrierscheins bis 06/90

Grenzdurchgangslager Friedland 3403 Friedland, Telefon (05504) 10 22/10 33		Eingetroffen im Bundesgebiet am																																													
Registrierschein Nr. 		Eingetroffen im GDL Friedland am																																													
		Weitergeleitet am																																													
		Verfahren ☐ mündlich ☐ schriftlich																																													
☐ Aussiedler ☐ Vertriebene aus dem freien Ausland ☐ Nichtvertriebene Gruppe		*eigene Angaben																																													
1. Nr.	Name, Vorname, Familienname (deutsche Schreibweise)	Geburtsdatum, -ort	Beruf* Familienstand*																																												
Abweichende Schreibweise lt. Paß (lfd. Nummer der Person hinzufügen)																																															
2.	Wohnsitz am 1.9.1939																																														
3.	Wohnsitz am 8.5.1945 bzw. letzter fester Wohnsitz vor diesem Tage																																														
4.	Letzter Wohnsitz bis zum																																														
5.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Staatsangehörigkeit (StA)</th> <th>deutsche StA erworben durch</th> <th>Angaben</th> <th>deutsche StA verloren durch</th> <th>Angaben</th> <th>Volkszugehörigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>deutsch</td> <td>Deutscher d. Ausl. national aus Ausland</td> <td>Eheschließung</td> <td>Legitimation (a)</td> <td>Eheschließung (a)</td> <td>Legitimation (b)</td> <td rowspan="6">andere</td> </tr> <tr> <td></td> <td>folgende StA</td> <td>Erklärung (a)</td> <td>Option (b)</td> <td>Ausbürgerung</td> <td>StA - Wechsel</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Indische, arabische StA</td> <td>Einzel- einbürgerung</td> <td>Einzel- einbürgerung</td> <td>nachgewiesen</td> <td>nachgewiesen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Österreich</td> <td>Sammel- einbürgerung</td> <td>Sammel- einbürgerung</td> <td>gläublich gemacht</td> <td>gläublich gemacht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Staatsangehörigkeit (StA)		deutsche StA erworben durch	Angaben	deutsche StA verloren durch	Angaben	Volkszugehörigkeit	deutsch	Deutscher d. Ausl. national aus Ausland	Eheschließung	Legitimation (a)	Eheschließung (a)	Legitimation (b)	andere		folgende StA	Erklärung (a)	Option (b)	Ausbürgerung	StA - Wechsel		Indische, arabische StA	Einzel- einbürgerung	Einzel- einbürgerung	nachgewiesen	nachgewiesen		Österreich	Sammel- einbürgerung	Sammel- einbürgerung	gläublich gemacht	gläublich gemacht												
Staatsangehörigkeit (StA)		deutsche StA erworben durch	Angaben	deutsche StA verloren durch	Angaben	Volkszugehörigkeit																																									
deutsch	Deutscher d. Ausl. national aus Ausland	Eheschließung	Legitimation (a)	Eheschließung (a)	Legitimation (b)	andere																																									
	folgende StA	Erklärung (a)	Option (b)	Ausbürgerung	StA - Wechsel																																										
	Indische, arabische StA	Einzel- einbürgerung	Einzel- einbürgerung	nachgewiesen	nachgewiesen																																										
	Österreich	Sammel- einbürgerung	Sammel- einbürgerung	gläublich gemacht	gläublich gemacht																																										
zu 1																																															
zu 2																																															
zu 3																																															
zu 4																																															
zu 5																																															
zu 6																																															
Vorgelegte Unterlagen, Bemerkungen																																															
6.	Datum, Land, Dienstsegel, Unterschrift																																														
Verteilungs- entscheidung	Anrechnung auf die Landequote ist gem. Verteilungsverordnung v. 28.3.1952 erfolgt.																																														
7.	Weitergeleitet																																														
Weiterleit- entscheidung																																															
8.	Einmalige Überbrückungs- hilfe der Bundes- regierung	x 200,- DM Datum	Überbrückungs- geld Namens Zeichen Datum																																												
		Summe	x 30,-DM x 15,-DM Summe																																												
1																																															

Blatt 2 zum Registrarschein Nr. _____ Name, Vorname von Ild. Nr. 1 (s. Registrarschein Bl. 1)

12. Schulausbildung _____

13. Datum der Eheschließung _____ Zeiten früherer Ehen _____ Religionszugehörigkeit _____
 Entfällt _____

14. Miteingereiste Verwandte _____

15. Zurückgelassene Verwandte _____

16. Verwandte, vor allem 1. Grades, oder sonstige Bindungen im Bundesgebiet
 Verwandtschaftsgrad, Familienname, Vorname, Anschrift, Land: _____ Im Bundesgebiet seit: _____

17. Mitgebrachte Personaldokumente _____

18. Mitgebrachtes Gepäck _____

19. Aufenthaltsorte - Beschäftigungen seit 31.12.1937
 (Für Militär- bzw. Kriegsdienstzeiten oder Arbeitsverpflichtungen ist auch der Wohnort der Familie anzugeben)

Zeiten	Wohnort	Tätigkeit	Arbeitgeber/Besch.-Ort
Muster			

Die Befragung erfolgte in _____ Sprache.

20. Inhaltlicherungen _____

1
 Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____
 Friedland

Hinweise für Gemeindeverwaltung oder Einwohnermeldeamt	
Der blahierte Wohnort war nicht die Gemeinde Friedland, sondern der auf der Vorderseite genannte Ort.	
Ärztliche Inspektion erfolgte ☐ ja ☐ nein	
Röntgenuntersuchung wurde nicht durchgeführt.	
Meldung an das zuständige Gesund- heitsamt erfolgte ☐ ja ☐ nein	
Für die nachatebenden Strecken wurden die Personen- / Güterbeförderungskosten vom Grenzdurchgangslager übernommen.	
Personen- beförderung	von ☐ ja ☐ nein
	von Friedland zum Einweisungsort (s. Weiterleitungsentscheidung) ☐ ja ☐ nein
Güter- beförderung	von Grenze Polen/DDR bis Friedland ☐ ja ☐ nein
	von Friedland zum Einweisungsort (s. Weiterleitungsentscheidung) ☐ ja ☐ nein
Wegweiser für Aussiedler erhalten	

3.5.1.2 Bedeutung

Mit dem Registrierschein wurde durch die Aufnahmestelle (Grenzdurchgangslager) in der Bundesrepublik Deutschland nach nur überschlägiger Prüfung den aufgenommenen Personen **vorläufig** bescheinigt, dass sie die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Aussiedler erfüllen (siehe oben unter 3.1).

Mit der Verteilung auf ein Bundesland (siehe weiter unten unter 3.6) wurde dieses für die Unterbringung und weitere Betreuung der aufgenommenen Personen zuständig.

Weil im Aufnahmelager nur kurze Prüfungen möglich waren, war die Entscheidung, die im Rahmen des Registrierscheins getroffen wurde, auch nur vorläufig. Erst mit der Entscheidung des Vertriebenenamtes am späteren Wohnort des Aussiedlers, ihm einen Vertriebenenausweis auszustellen, wurde dieser Status **endgültig** festgestellt.

3.5.2 Ausstellung ab 01.07.1990 bis 31.12.1992

3.5.2.1 Abbildung eines Registrierscheins ab 07/90 bis 92

BUNDESVERWALTUNGSAMT		Datum
<u>Postfach 68 01 69, 5000 Köln 60</u>		
Außenstelle BVA Friedland Heimkehrerstr.16 3403 Friedland		
Registrierschein zum Aufnahmebescheid Nr.		Nr.
Antragsteller		
1	Name	
	Vorname	
	ausl.Name	
	Geb.Dat.	
	Geb.Ort	
Anschrift		
WEITERLEITUNGSENTSCHEIDUNG: Muster 3403 Friedland,		

Seite 2 zum Registrarschein Nr. _____, Name: _____, Vorname: _____

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit (Sta)				deutsche Sta erworben durch								Angaben		dt. Sta verloren durch		Angaben		Volkszugehörigkeit	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	andere	
1																				

Bedeutung der Spaltennummern:

1 deutsch, u = ungeklärt	7 Legitimation	13 (a) Eheschließung, (b) Legitimation
2 Deutsch durch Aufnahme als Aussiedler	8 (a) Erklärung, (b) Option	14 Ausbürgerung
3 danach folgende Staatsangehörigkeit	9 Einzelneinbürgerung	15 Staatsangehörigkeitswechsel
4 frühere, andere Staatsangehörigkeit	10 Sammelneinbürgerung	16 Angaben nachgewiesen
5 Geburt	11 Angaben nachgewiesen	17 Angaben glaubhaft gemacht
6 Eheschließung	12 glaubhaft gemacht	18 deutsch

Seite 3 zum Registrierschein Nr.

Name: , Vorname:

Nach der im mündlichen Aufnahmeverfahren getroffenen Feststellung erfüllt der Antragsteller die Voraussetzung für eine Einbeziehung in das Verteilverfahren: aufgrund einer erteilten Übernahmegenehmigung (§105c BVFG) als Aussiedler

Zustimmende und aktenführende kommunale Behörde:

Aktenzeichen: , Zustimmungsdatum:

Aussiedlungsg. verl. am:
Eingetr. im Bundesg. am:

Eingetr. in der Aufnahmeeinr. am:
Weitergeleitet am:

Zugewiesen an Land:

Personenanzahl:

Begründung:

Dauer der Beschäftigung im Jahr vor der Ausreise

1. Antragsteller: von: bis:
Art der letzten Beschäftigung:

Unbegleitetes Gepäck:

Überbrückungshilfe der Bundesregierung, Summe: DM, Datum:

Überbrückungsgeld des Landes, Summe: DM, Datum:

Unterschrift und Siegel

3.5.2.2 Bedeutung

Mit dem ab dem 01.07.1990 ausgestellten Registrierschein wurde durch die Aufnahmestelle (Grenzdurchgangslager) den aufgenommenen Personen bescheinigt, dass die Einreise – wie gesetzlich vorgeschrieben – „im Wege des Aufnahmeverfahrens“ erfolgt ist und sie die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Aussiedler nach **vorläufiger** Prüfung erfüllen.

Neben dem Aktenzeichen des Registrierverfahrens wurde zusätzlich das Aktenzeichen des Aufnahmebescheides oder der Übernahmegenehmigung eingetragen.

Mit der Verteilung auf ein Bundesland und der Begründung eines Wohnsitzes in dem genannten Bundesland wurde eine Landesbehörde (Vertriebenenamt/ Ausgleichsamt einer Stadt oder eines Landkreises) für die Unterbringung und weitere Betreuung der aufgenommenen Personen zuständig.

Außerdem wurde das Land/die Kommune für das Verfahren auf Erteilung eines Vertriebenenausweises zuständig. Erst mit der Ausstellung des Vertriebenenausweises (siehe unten unter 3.6) durch das Vertriebenenamt wurde der Status als Aussiedler endgültig festgestellt.

3.5.3 Ausstellung ab 01.01.1993

3.5.3.1 Abbildung eines Registrierscheins ab 1993

BUNDESVERWALTUNGSAMT		Datum	
<u>BVA Bramsche, Im Rehthagen 43, 49565 Bramsche</u>			
Außenstelle BVA Bramsche Im Rehthagen 43 49565 Bramsche			
Registrierschein Verteilschein zum Aufnahmebescheid Nr.		Nr.	
Die folgenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das Verteilverfahren als			
Spätaussiedler im Sinne des § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)			
1	Name		
	Vorname		
	ausl. Name		
	Namensänderung erfolgte nach Erklärung gemäß § 94 BVFG!		
	Geb. Dat.	Geb. Ort	Rel.
Anschrift			

Muster

Seite 2 zum Registrierschein Nr.

Name:

Vorname:

Ehegatten / Abkömmlinge des Spätaussiedlers im Sinne des § 7 Abs. 2 BVFG

2	Name			
	Vorname			
	ausl.Name			
	Namensänderung erfolgte nach Erklärung gemäß § 94 BVFG!			
	Geb.Dat.		Geb.Ort	Rel.
Anschrift				

3	Name			
	Vorname			
	ausl.Name			
	Namensänderung erfolgte nach Erklärung gemäß § 94 BVFG!			
	Geb.Dat.		Geb.Ort	Rel.
Anschrift				

4	Name			
	Vorname			
	ausl.Name			
	Namensänderung erfolgte nach Erklärung gemäß § 94 BVFG!			
	Geb.Dat.		Geb.Ort	Rel.
Anschrift				

Seite 3 zum Registrarschein Nr.
Name: Vorname:

Aktenführende Behörde im Antragsverfahren:

Einreisedaten:

Aussiedlungsg. verl. am:
Eingetr. im Bundesg. am:

Eingetr. in der Aufnahmeeinr. am:
Weitergeleitet am:

Zugewiesen an Land: , Personenanzahl:

Beratungsstelle des Landes

- Verteilung gem. §8 BVFG - i. A.

Überbrückungshilfe der Bundesregierung, Summe: 0 DM, Datum:

Im Auftrag

Unterschrift und Siegel

3.5.3.2 Bedeutung

Mit dem ab dem 01.01.1993 ausgestellten Registrierschein wurde durch die Aufnahmeestelle (Grenzdurchgangslager) den aufgenommenen Personen bescheinigt, dass ihre Einreise – wie gesetzlich vorgeschrieben – „im Wege des Aufnahmeverfahrens“ erfolgt ist und sie die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach **vorläufiger** Prüfung erfüllen.

Neben dem Aktenzeichen des Registrierverfahrens wurde zusätzlich das Aktenzeichen des Aufnahmebescheides oder der Übernahmegenehmigung eingetragen.

Neu ergibt sich aus dem Registrierschein auch die vom Bundesverwaltungsamt herangezogene Rechtsgrundlage der Registrierung:

- § 4 BVFG für den **Spätaussiedler** selbst,
- § 7 BVFG für **Ehegatten oder Abkömmlinge**, die den Spätaussiedlerstatus nicht erhalten, und
- § 8 Abs. 2 BVFG für nur ausländerrechtlich **miteingereiste Familienangehörige**.

Mit der Verteilung auf ein Bundesland und der Begründung eines Wohnsitzes in dem genannten Bundesland wurde eine Länderbehörde (Vertriebenenamt/ Ausgleichsamt einer Stadt oder eines Landkreises) für die Durchführung des Verfahrens auf Erteilung einer Spätaussiedlerbescheinigung zuständig.

Mit der Zuweisung/Verteilung auf ein Bundesland wurde dieses Bundesland auch für die Unterbringung und weitere Betreuung der aufgenommenen Personen zuständig.

Erst mit der Entscheidung des Vertriebenenamtes, einer Bescheinigung nach § 15 BVFG (siehe unten unter 3.7) auszustellen, wurde der Status als Spätaussiedler und die Aufnahme als Ehegatte/Abkömmling **endgültig** festgestellt.

Hinweis:

Für Personen, die ab dem 01.01.2005 in das Bundesgebiet eingereist sind, erteilen nicht mehr die Behörden in den Bundesländern, sondern das Bundesverwaltungsamt die Spätaussiedlerbescheinigung (Bescheinigung nach § 15 BVFG).

Die Unterbringung und weitere Betreuung der aufgenommenen Personen ist aber weiter Aufgabe des Bundeslandes, auf das die Verteilung erfolgt.

3.5.3.3 Wo kann ich eine Kopie meines Registrierscheins erhalten, wenn das Original nicht mehr vorhanden ist?

Eine beglaubigte Kopie des Registrierscheins kann per E-Mail – spaetaus-siedler-friedland@bva.bund.de – oder per Brief angefordert werden beim:

Bundesverwaltungsamt
Heimkehrerstr. 16
37133 Friedland

Geben Sie bei der Anforderung an,

- für welchen Zweck Sie die beglaubigte Kopie benötigen (zur Vorlage bei ...z.B. Standesdesamt etc.),
- ob Sie eine beglaubigte Kopie des Registrierscheins mit Apostille benötigen,
- Ihre vollständige Postanschrift,
- Nummer des Registrierscheins **oder** Namen, Vornamen und Geburtsdatum der gemeinsam eingereisten Personen,
- den Zeitpunkt der Einreise und
- fügen Sie eine unbeglaubigte Kopie Ihres Personalausweises bei.

3.6 Vertriebenenausweis

3.6.1 Abbildung

Behördliche Eintragungen

SUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

AUSWEIS
für Vertriebene und Flüchtlinge

A

Nummer des Ausweises

Zur Beachtung
Dieser Ausweis gilt nur, wenn die Einkünfte, Vermögens-
und Forderungen, die dem Ausweisgeber zufließen,
nur von Amts wegen eingetragen werden.

Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit einem
gültigen Personalausweis.

1954/55

Name (bei Frauen nach Geburtsname)

Vornamen (Nachname unterbrechend)

Geburtsort

Geburtsort
Land, Kreis
Kinder unter 16 Jahren
Vorname Geburtstag

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet (dort, wo er
teilt:
Wohnort und Wohnung

Nummer des Personalalausweises

Behördliche Eintragungen

Ort und Datum

Dienstausweis Ausstellende Behörde

Unterschrift

3.6.2 Bedeutung

Mit der Ausstellung eines Vertriebenenausweises durch ein Vertriebenenenamt oder Ausgleichsamt wurde der Status als Vertriebener oder Aussiedler **endgültig und verbindlich** festgestellt.

Mit dem Vertriebenenausweis kann man gegenüber allen Behörden, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständig sind, seine Berechtigung für die Leistungen nachweisen.

Vertriebenenausweise wurden nur durch die Vertriebenenämter oder Ausgleichsämter der Länder ausgestellt. Vertriebenenausweise konnten dort nur bis spätestens zum 31.12.1993 beantragt werden.

Heimatvertriebene erhielten den Vertriebenenausweis A, die anderen Vertriebenen den Vertriebenenausweis B und Sowjetzonenflüchtlinge den Vertriebenenausweis C.

Kinder unter 16 Jahren wurden auf Antrag der Eltern in den Vertriebenenausweis eines Elternteils eingetragen.

3.6.3 Wo kann ich eine Zweitschrift des Vertriebenenausweises erhalten, wenn ich das Original verloren habe?

Eine Zweitschrift eines Vertriebenenausweises muss die Behörde ausstellen, die ursprünglich auch das Original ausgestellt hat. Dies ergibt sich aus § 15 Abs. 3 BVFG.

Welche Behörde Ihnen den Vertriebenenausweis ausgestellt hat, wissen nur Sie.

Ein Verzeichnis über ausgestellte Vertriebenenausweise gibt es nicht!

Da es die Vertriebenenämter/Ausgleichsämter in den Ländern heute oft nicht mehr gibt, wenden Sie sich jetzt an das Sozialamt der Stadt oder des Landkreises, das die ursprüngliche Bescheinigung ausgestellt hat.

Hinweis:

In den meisten Fällen erfolgte die Ausstellung des Vertriebenenausweises am ersten Wohnsitz, den Sie nach Ihrer Ankunft in der Bundesrepublik in einem Bundesland begründet haben. Notfalls müssen Sie an allen Orten nachfragen, an denen Sie nach Ihrer Einreise gelebt haben.

Ausnahmen:**Bayern**

Für Zweitausfertigungen von Vertriebenenausweisen, die von bayerischen Behörden ausgestellt wurden, wurde eine zentrale Stelle geschaffen. Wenn Sie sich in Bayern an die

Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 15
Marienstr. 21
90402 Nürnberg.

Nordrhein-Westfalen

Sollten Sie auf Nordrhein-Westfalen verteilt worden sein, ist es abhängig von der Dauer Ihres Aufenthaltes in der Landesaufnahmeeinrichtung Unna-Massen möglich, dass Ihnen dort der Vertriebenenausweis ausgestellt wurde. Dann müssen Sie die Zweitschrift des Vertriebenenausweises heute beantragen bei der:

Kreisstadt Unna
Vertriebenenamt/Standesamt
Rathausplatz 1
59423 Unna

Besonderheiten:**Ehemalige DDR: Vertriebenenenzuwendungsgesetz**

Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die nach der Vertreibung/Aussiedlung vor dem 3. Oktober 1990 ihren ständigen Wohnsitz im Beitrittsgebiet (ehemalige DDR) genommen und dort bis zum Beitritt ohne Unterbrechung gewohnt haben, konnten keine Vertriebenenausweise beantragen, weil es in der DDR keine Aussiedleraufnahme gab. Sie konnten aber nach der Wiedervereinigung bis zum 30.09.1995 einen Antrag nach dem „Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen“ (Vertriebenenenzuwendungsgesetz – VertrZuwG) stellen. Der **Bewilligungsbescheid nach dem VertrZuwG** enthält die für ganz Deutschland verbindliche Feststellung der Vertriebeneneigenschaft und **gilt daher wie ein Vertriebenenausweis** – insbesondere gegenüber dem Rentenversicherungsträger – als **Nachweis der Vertriebeneneigenschaft**.

Nachträgliche Feststellung - § 100 BVFG

Personen, die es versäumt haben, innerhalb der gesetzlichen Fristen bis spätestens 1993 einen Vertriebenenausweis zu beantragen, können den Antrag heute nicht mehr stellen.

Die Vertriebeneneigenschaft wird aber noch **auf Antrag einer Leistungsbehörde** in einem verwaltungsinternen Verfahren durch das Bundesverwaltungsamt festgestellt, wenn dies für die Gewährung der Leistung erforderlich ist. So kann zum Beispiel der Rententräger die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft noch beim Bundesverwaltungsamt beantragen. Das Bundesverwaltungsamt prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung als Vertriebener und teilt das Ergebnis nur der Rentenversicherung mit.

3.7 Bescheinigung nach § 15 BVFG (Spätaussiedlerbescheinigung)

3.7.1 Abbildung

Ämtliche Vermerke

**Bescheinigung
nach § 15 Abs. 1
nach § 15 Abs. 2
des Bundesvertriebenengesetzes**

Nummer _____



0 000 000

© Bundesdruckerei 10115

1 <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Geburtsname</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Vorname</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdag</td> <td>Geburtsort</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Aussiedlungsgebiete verlassen am</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit</td> </tr> </table>	Name	Geburtsname	Vorname		Geburtsdag	Geburtsort	Aussiedlungsgebiete verlassen am		Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit		4 <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Geburtsname</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Vorname</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdag</td> <td>Geburtsort</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Aussiedlungsgebiete verlassen am</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit</td> </tr> </table> Die Person(en) zu Nummer(n) ist/sind Spätaussiedler nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes Die Person zu Nummer ist Ehegatte eines Spätaussiedlers nach § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes Die Person(en) zu Nummer(n) ist/sind Abkömmlinge eines Spätaussiedlers nach § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes Ort, Datum _____ Behörde, Dienststelle _____  Unterschrift _____	Name	Geburtsname	Vorname		Geburtsdag	Geburtsort	Aussiedlungsgebiete verlassen am		Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit	
Name	Geburtsname																				
Vorname																					
Geburtsdag	Geburtsort																				
Aussiedlungsgebiete verlassen am																					
Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit																					
Name	Geburtsname																				
Vorname																					
Geburtsdag	Geburtsort																				
Aussiedlungsgebiete verlassen am																					
Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit																					
2 <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Geburtsname</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Vorname</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdag</td> <td>Geburtsort</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Aussiedlungsgebiete verlassen am</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit</td> </tr> </table>	Name	Geburtsname	Vorname		Geburtsdag	Geburtsort	Aussiedlungsgebiete verlassen am		Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit												
Name	Geburtsname																				
Vorname																					
Geburtsdag	Geburtsort																				
Aussiedlungsgebiete verlassen am																					
Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit																					
3 <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Geburtsname</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Vorname</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdag</td> <td>Geburtsort</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Aussiedlungsgebiete verlassen am</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit</td> </tr> </table>	Name	Geburtsname	Vorname		Geburtsdag	Geburtsort	Aussiedlungsgebiete verlassen am		Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit												
Name	Geburtsname																				
Vorname																					
Geburtsdag	Geburtsort																				
Aussiedlungsgebiete verlassen am																					
Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit																					

3.7.2 Bedeutung

Mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG wird der Status als Spätaussiedler oder die Aufnahme als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers **endgültig und verbindlich** festgestellt.

Mit ihr kann man gegenüber allen Behörden, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständig sind, seine Berechtigung für die Leistungen nachweisen.

Bescheinigungen werden anstatt der Vertriebenenausweise seit dem 01.01.1993 für die ab diesem Zeitpunkt eingereisten Personen ausgestellt.

Ausstellende Behörden waren für zwischen dem 01.01.1993 und dem 31.12.2004 eingereiste Personen ausschließlich die Vertriebenen- oder Ausgleichsämter in den Bundesländern.

Seit dem 01.01.2005 ist allein das Bundesverwaltungsamt für die Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung für die ab 2005 eingereisten Personen zuständig.

Besonderheit:

Die Vertriebenenämter/Ausgleichsämter haben ab dem Jahr 1993 in der Regel nur eine gemeinsame Bescheinigung für Ehepaare und Familien – Eltern und ledige Abkömmlinge – ausgestellt.

Wenn Sie mit Ihren Eltern eingereist sind und bei der Einreise volljährig aber noch ledig waren, fragen Sie die Eltern, ob Sie in deren Bescheinigung eingetragen wurden.

Für Personen, die ab dem 01.01.2005 ihren Wohnsitz im Bundesgebiet begründet haben, ist das Bundesverwaltungsamt für die Erteilung der Bescheinigung zuständig.

Seit dem 01.01.2005 erteilt das Bundesverwaltungsamt jeder Person eine eigene Bescheinigung. Spätaussiedler (§ 4 BVFG) erhalten eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG. Ehegatten und Abkömmlingen (§ 7 BVFG) erhalten eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG.

3.7.3 Wo muss ich eine Zweitschrift der Bescheinigung beantragen, wenn ich das Original verloren habe?

Eine Zweitschrift der Bescheinigung darf nur die Behörde ausstellen, die ursprünglich die Bescheinigung erteilt hat (§ 15 Abs. 3 BVFG).

Welche Behörde Ihnen die Bescheinigung ausgestellt hat, wissen nur Sie. Bei einer Einreise vor dem Jahr 2005, waren die Bundesländer für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig. Ein Verzeichnis über vor dem Jahr 2005 ausgestellte Bescheinigungen gibt es leider nicht!

Da die Vertriebenen- oder Ausgleichsämter in den Ländern heute meist aufgelöst sind, wenden Sie sich an das Sozialamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, die die ursprüngliche Bescheinigung ausgestellt hat. Falls Sie sich daran nicht mehr erinnern, ist Folgendes zu beachten: Es muss nicht immer die Kommune sein, an der Sie Ihren ersten Wohnsitz genommen haben. Notfalls müssen Sie an allen Orten nachfragen, an denen Sie nach Ihrer Einreise gelebt haben.

Wenn Sie ab dem 01.01.2005 den ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben, wenden Sie sich für die Ausstellung einer Zweitschrift an das

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln.

Ausnahmen bei der Einreise bis zum 31.12.2004:

Bayern

Für Zweitausfertigungen einer Bescheinigung nach § 15 BVFG, die ursprünglich von bayerischen Behörden ausgestellt wurde, gibt es eine zentrale Stelle:

Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 15
Marienstr. 21
90402 Nürnberg.

Nordrhein-Westfalen

Sollten Sie auf Nordrhein-Westfalen verteilt worden sein, ist es abhängig von Dauer Ihres Aufenthaltes in der Landesaufnahmeeinrichtung Unna-Massen möglich, dass Ihnen dort die Spätaussiedlerbescheinigung ausgestellt wurde. Dann müssen Sie die Zweitschrift der Spätaussiedlerbescheinigung heute anfordern bei der:

Kreisstadt Unna,
Vertriebenenamt/Standesamt
Rathausplatz 1
59423 Unna

3.8 Namensklärung (§ 94 BVFG)

3.8.1 Abbildung



Bundesverwaltungsamt

Anlage zum Registerschein
Registerschein-Nr. _____

Name, Vorname _____

Erklärung gemäß § 94 Bundesvertriebenengesetz

Hiermit erkläre ich, dass mein Vor- und Familienname in der künftigen Namensform geführt werden soll. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Namensführung unter dem Vorbehalt einer endgültigen Anerkennung als Vertriebener/Spätaussiedler oder als Ehegatte/Abkömmling steht. Erfolgt eine solche Anerkennung nicht, so wird eine Namensänderung gegenstandslos, das heißt, die bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach dem Recht des Herkunftslandes geltende Schreibweise lebt wieder auf.

Bisherige Namensführung	Neue Namensführung
Familienname: _____	Familienname: _____
Geburtsname: _____	Geburtsname: _____
Vornamen: _____	Vornamen: _____
Vatersname: _____	Vatersname: _____

Geburtsdatum: _____

Ich gebe gleichzeitig eine Erklärung zum Ehenamen ab. (ggf. diesen Satz streichen)

Zukünftiger Ehename: Schleining	Unterschrift des Ehegatten
Unterschrift des Erklärenden	

Friedland, den _____

Unterschrift des Erklärenden, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat

Unterschrift der Personensorgeberechtigten, sofern der Erklärende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Vater	Mutter
-------	--------

BUNDESVERWALTUNGSAMT Friedland,	Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Urkunde mit dem Erklärungsinhalt der Urschrift übereinstimmt. Die Beglaubigung dient nur zur Vorlage bei den Behörden.
Im Auftrag Siegel	Friedland, den _____ Bundesverwaltungsamt Im Auftrag Siegel

3.8.2 Bedeutung

Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können seit dem 01.01.1993 **durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Registrierverfahren oder gegenüber dem Standesamt am späteren Wohnort**

1. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht,
2. die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen,
3. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen,
4. im Falle der Führung eines gemeinsamen Familiennamens durch Ehegatten einen Ehenamen nach § 1355 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen und eine Erklärung nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeben,
5. den Familiennamen in einer deutschen Übersetzung annehmen, sofern die Übersetzung einen im deutschen Sprachraum in Betracht kommenden Familiennamen ergibt.

Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden.

3.8.3 Wo kann ich eine beglaubigte Kopie meiner Namensklärung anfordern, wenn ich das Original verloren habe?

Eine beglaubigte Kopie der Namensklärung müssen Sie bei der Behörde anfordern, die Ihre Erklärung entgegengenommen und beurkundet hat.

Haben Sie die Namensklärung im Registrier- und Verteilungsverfahren beim **Bundesverwaltungsamt** abgegeben, können Sie eine beglaubigte Kopie per E-Mail – spaetaussiedler-friedland@bva.bund.de – oder schriftlich anfordern:

Bundesverwaltungsamt,
Heimkehrerstr. 16
37133 Friedland

Geben Sie bei der Anforderung an,

- für welchen Zweck Sie die beglaubigte Kopie benötigen,
- ob Sie auch eine Apostille brauchen,
- Ihre vollständige Postanschrift und
- fügen Sie eine unbeglaubigte Kopie Ihres Personalausweises bei.

Haben Sie die Namenserklärung bei einem **Standesamt** abgegeben, müssen Sie eine beglaubigte Kopie bei dem Standesamt anfordern, das Ihre Namens-erklärung entgegengenommen und beurkundet hat.

Hinweis:

Aussiedler, die vor dem 01.01.1993 in das Bundesgebiet eingereist sind, konnten noch keine Namensklärung abgeben. Trotzdem wurden ihre Namen im Registrierschein auch ohne eine Erklärung der in Deutschland üblichen Form der Namensführung – z.B. ohne Vatersnamen oder weibliche Endungen – angeglichen. Manchmal haben die Verwaltungsbehörden der Länder diese „eingedeutschten“ Namensformen ohne weitere Beurkundung einfach in die später ausgestellten Dokumente übernommen. Dies kann noch heute zu Nachfragen und Problemen führen.

Um die von der Namensführung in den Urkunden des Herkunftsstaates abweichende heutige Namensführung nachträglich zu legalisieren, besteht die Möglichkeit, eine **Angleichungserklärung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch** beim Standesamt ihres Wohnsitzes abzugeben. Für die Angleichungserklärung werden meist das Original der Geburtsurkunde, die deutsche Übersetzung der Geburtsurkunde, der aktuelle Personalausweis oder Reisepass und gegebenenfalls zusätzlich die Einbürgerungsurkunde, der Registrierschein und der Vertriebenenausweis benötigt.

Die Angleichungserklärung muss beurkundet werden.

3.8.4 Wann wird der (Spät)Aussiedler Deutscher?

(Spät)Aussiedler sind bereits im Herkunftsgebiet deutsche Volkszugehörige, also ethnische Deutsche. Dies verleiht Ihnen aber noch keinen rechtlichen Status. Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sie nur im Ausnahmefall, wenn sie oder ihre Vorfahren schon in Deutschland eingebürgert wurden. Das Grundgesetz wollte aber sicherstellen, dass deutsche Vertriebene in Deutschland nicht als Ausländer behandelt werden. Nach Art 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind daher nicht nur Staatsangehörige, sondern auch Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit (Aussiedler), deren Ehegatten oder Abkömmlinge, die in Deutschland Aufnahme gefunden haben, **Deutsche im Sinne des Grundgesetzes**. Dieser besondere Status entsteht

- nach dem Verlassen des Herkunftsgebietes,
- mit der Begründung des ständigen Aufenthaltes im Bundesgebiet,
- nach Anerkennung durch eine Behörde
- und wenn die Voraussetzungen als Vertriebener, Aussiedler oder Spätaussiedler vorliegen.

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG mussten vor dem 01.08.1999 einen Antrag auf Einbürgerung bei den zuständigen Länderbehörden stellen, um auch deutsche Staatsangehörige zu werden.

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die bis zum 31.07.1999 nicht eingebürgert worden waren, sind am 01.08.1999 automatisch kraft Gesetzes deutsche Staatsangehörige geworden (§ 40a des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG a.F.). Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge gilt dies nur dann, wenn ihnen vor dem 01.08.1999 eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erteilt worden war.

Seit dem 01.08.1999 werden Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen nach Maßgabe des § 7 StAG bereits unmittelbar mit der Ausstellung der Bescheinigung deutsche Staatsangehörige.

Achtung! Späterer Verlust möglich!

Eine seit Geburt bestehende deutsche Staatsangehörigkeit, eine durch Einbürgerung oder die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG erworbene deutsche Staatsangehörigkeit und der Status nach Artikel 116 Abs. 1 GG können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich wieder verloren gehen. Zum Beispiel konnten Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ihren Status wieder verlieren, wenn Sie vor dem 01.08.1999 Deutschland freiwillig wieder verlassen und ihren dauernden Aufenthalt in einem der Aussiedlungsgebiete genommen haben.

Wenn eine Behörde einen Nachweis darüber anfordert, dass die deutsche Staatsangehörigkeit noch immer besteht, bedarf es meistens der Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Ein Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ist für Personen mit Wohnsitz im Inland bei der für den Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zu stellen. Die Staatsangehörigkeitsbehörde stellt dann bei Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit als Nachweis einen Staatsangehörigkeitsausweis aus.

Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen den Antrag über die für sie zuständige deutsche Auslandsvertretung beim Bundesverwaltungsamt stellen.

4. Kleine Geschichte der (Spät)Aussiedler

Seit Hunderten von Jahren lebten in den Gebieten Osteuropas Deutsche, die sich im Rahmen verschiedener Siedlungswellen dort niedergelassen hatten. Nach dem Überfall Deutschlands auf die Sowjetunion wurden sie im sowjetischen Machtbereich praktisch rechtlos gestellt und verfolgt. Viele Deutsche flüchteten vor dem Zugriff der Roten Armee. Unmittelbar nach dem Ende des 2. Weltkriegs wurden aus den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, aus Danzig, aus Polen, aus der Tschechoslowakei, aus Ungarn und Jugoslawien Millionen Deutsche im Rahmen ethnischer Säuberungen vertrieben. Insgesamt sind damals ca. 14 Millionen Menschen geflüchtet oder vertrieben worden. Sie wurden in Westdeutschland als Vertriebene und in Ostdeutschland als „Umsiedler“ aufgenommen. Gleichzeitig waren aber in der Sowjetunion, in Rumänien, aber auch in Polen namhafte deutsche Bevölkerungsanteile verblieben. Alle Deutschen aus den Gebieten der Warschauer Pakt-Staaten konnten, sofern es ihnen gelang, den sowjetischen Machtbereich zu verlassen, als Nachzügler der Vertreibungen in Westdeutschland Aufnahme finden.

Die gesetzliche Grundlage der Aussiedleraufnahme bildet seit dem 05.06.1953 das **Bundesvertriebenengesetz** (BVFG). Es normiert die Voraussetzungen, die Aussiedler bzw. heute Spätaussiedler für eine Aufnahme in der Bundesrepublik erfüllen müssen.

Ein verpflichtendes Einreiseverfahren war zunächst nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Die restriktive Praxis der Herkunftstaaten im Kalten Krieg bei der Gewährung von Ausreiseerlaubnissen eröffnete stets nur wenigen Personen Aussicht auf Ausreise.

Die Einreise konnte nach Durchführung eines schriftlichen, beim Bundesverwaltungsamt durchzuführenden Übernahmeverfahrens (D1, D1A, D3 – Verfahren) als gelenktes Verfahren durchgeführt werden. Das Verfahren schloss mit einer sogenannten Übernahmegenehmigung ab, die zur Einreise nach

Deutschland berechnete und Grundlage für die Erteilung eines Einreisevisums war.

Daneben war eine Einreise auch in einem ungeregelten Verfahren (z. B. als Tourist) möglich (siehe hierzu oben unter 1.).

Im Regelfall begaben sich die Einreisenden in ein Grenzdurchgangslager. Das dortige Verfahren endete mit der Erteilung des sog. „Registrierscheines“, mit dem auch die Zuweisung in ein Bundesland erfolgte. Der Registrierschein diente zur vorläufigen Feststellung des Status als Aussiedler und zur Gewährung vorläufiger Leistungen.

Es bestand auch die Möglichkeit, sich zur Feststellung der Aussiedlereigenschaft direkt an ein örtliches Vertriebenenamt des gewünschten Wohnortes zu begeben.

Die Verfahren schlossen bei Vorliegen der Voraussetzungen mit der Erteilung eines Vertriebenenausweises und damit mit der endgültigen Anerkennung als Aussiedler durch das örtliche Vertriebenenamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ab. Zusätzlich musste der Aussiedler aber noch eine Einbürgerung beantragen, um seine Aufnahme im Bundesgebiet abzuschließen.

Von 1950 bis 1985 sind im Zeitalter des Kalten Krieges und des Eisernen Vorhangs auf diesem Wege ca. 1,34 Millionen Menschen in den Westen ausgesiedelt. Aufgrund der sich Ende der 80er Jahre verändernden politischen Verhältnisse und mit den damit verbundenen freieren Reisemöglichkeiten stieg die Zahl der Aussiedler pro Jahr von 78.523 Personen im Jahr 1987 bis auf 397.073 Personen 1990 an. Insgesamt kamen in nur 4 Jahren 1 Mio. Menschen nach Deutschland, davon mehr als die Hälfte aus Polen.

Durch das **Aussiedleraufnahmegesetz**, das am 01.07.1990 in Kraft trat, wurde der Einreise nach Deutschland ein beim Bundesverwaltungsamt durchzuführendes schriftliches Verfahren vorgeschaltet, das mit der Erteilung eines Aufnahmebescheides endete und ein geordnetes Einreiseverfahren ermöglichte. Der Aufnahmebescheid wurde nur an Personen erteilt, die nach ihrer Einreise die Voraussetzungen als Aussiedler erfüllten. Der Aufnahmebescheid durfte jedoch erst erteilt werden, wenn ein aufnehmendes Bundesland seine Zustimmung erteilt hatte. Auch das Registrierverfahren wurde nun vom Bundesverwaltungsamt durchgeführt.

Es blieb bei der Erteilung eines abschließenden Vertriebenenausweises durch die Kommunalbehörden.

In diesen beiden Jahren 1991/1992 kamen 452.570 Aussiedler nach Deutschland.

Durch das Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (**Kriegsfolgenbereinigungsgesetz**) wurde das Bundesvertriebenengesetz zum 01.01.1993 den veränderten politischen und tatsächlichen Verhältnissen in den Herkunftsgebieten angepasst.

Insbesondere wurde der Begriff „Aussiedler“ durch den des „Spätaussiedlers“ ersetzt. Wegen der liberalisierten Behandlung der deutschen Minderheiten außerhalb der ehemaligen Sowjetunion müssen Spätaussiedler seither Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen geltend machen. In der Folge ist die Aussiedlung aus diesen Gebieten, insbesondere aus Polen und Rumänien, vollständig zum Erliegen gekommen.

Ehegatten, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, und nichtgeprägte Abkömmlinge des Spätaussiedlers wurden als Familienangehörige in dessen Aufnahmebescheid einbezogen. Sonstige ausländerrechtlich privilegierte Familienangehörige können mit dem Spätaussiedler einreisen.

Der Vertriebenenausweis wurde durch eine Spätaussiedlerbescheinigung ersetzt.

Seit der Gesetzesänderung kann schon gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Verteilungsverfahrens eine Erklärung zur Namensführung abgegeben werden.

Zum 01.01.2000 wurde die Anzahl der an Spätaussiedler zu erteilen den Aufnahmebescheide auf ca. 200.000 Personen jährlich begrenzt (**Haushaltssanierungsgesetz**).

Insgesamt sind von 1993 bis 2004 noch einmal 1,6 Mio. Spätaussiedler überwiegend aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland gekommen.

Mit dem **Zuwanderungsgesetz** wurde am 01.02.2005 das Bundesverwaltungsamt auch für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG zuständig. Dies hat einerseits zu schnellen, einheitlichen Verfahren geführt. Andererseits sind oft innerhalb der Länderbehörden keine Fachkräfte mehr vorhanden, die über vertriebenenrechtliche Zusammenhänge informieren können.

Ehegatten und Abkömmlingen werden seither nur noch aufgenommen, wenn dies durch den Spätaussiedler ausdrücklich beantragt wird. Sie besitzen kein eigenes Antragsrecht mehr.

Zusätzlich müssen sie, die bisher voraussetzungslos aufgenommen wurden, nunmehr als vorgezogene Integrationsleistung Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Mit dem **Siebten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** vom 24.05.2007 entfiel der Nachweis von Sprachkenntnissen für Antragsteller mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Das **Achte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** (Inkrafttreten am 11.07.2009) übertrug dem Bundesverwaltungsamt die Zuständigkeit für Bescheinigungsverfahren der vor dem 01.01.2005 registrierten Personen, soweit sie bis dahin nicht abgeschlossen worden waren.

Das am 09.12.2011 in Kraft getretene **Neunte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** schuf zum Zweck der Familienzusammenführung erstmals eine nachträgliche Einbeziehungsmöglichkeit für im Herkunftsgebiet verbliebene Ehegatten oder Abkömmlinge. Gleichzeitig wurde diese auf Härtefälle begrenzt. Das Gesetz blieb weitestgehend wirkungslos, weil sich herausstellte, dass die Familientrennungen in der Regel auf bewussten Trennungsentscheidungen beruhten und weitergehende Härten selten festzustellen waren.

Dies führte zum am 14.09.2013 in Kraft getretenen **Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**, mit dem die Härte als Voraussetzung ganz abgeschafft wurde. Damit hat seitdem der Spätaussiedler jederzeit die Möglichkeit, für im Herkunftsgebiet verbliebene Angehörige die nachträgliche Einbeziehung zu beantragen. Außerdem wurden die Voraussetzungen an das Tatbestandsmerkmal der deutschen Volkszugehörigkeit erheblich gesenkt. In der Folge ist die Zahl der Spätaussiedler wieder deutlich angestiegen.

Von 2005 bis heute haben noch einmal ca. 160.000 Personen als Spätaussiedler und Angehörige die ehemalige Sowjetunion verlassen. Seit 1950 wurden etwa 4,6 Millionen Aussiedler, Spätaussiedler und Familienangehörige aufgenommen.

5. Wörterbuch für (Spät)Aussiedler

5.1 Abkömmling (§ 7 Abs. 2 BVFG)

Abkömmlinge sind Personen, die in gerader Linie von einem Spätaussiedler abstammen. Abkömmlinge nach § 7 BVFG sind **keine** Spätaussiedler. Abkömmlinge können nur mit oder zu einem Spätaussiedler einreisen, wenn sie vorher in dessen Aufnahmebescheid einbezogen worden sind. Sie haben also kein selbständiges Einreiserecht. Sind sie im Wege des Aufnahmeverfahrens nach Deutschland eingereist, haben sie im Wesentlichen alle Rechte wie Spätaussiedler.

Wichtige Ausnahme: Einbezogene haben keine Fremdreitenansprüche.

5.2 Aufnahmebescheid (§ 27 Abs. 1 BVFG)

Der Aufnahmebescheid wird seit dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des Aussiedleraufnahmegesetzes) nach Durchführung eines schriftlichen Aufnahmeverfahrens vom Bundesverwaltungsamt erteilt.

Nur in seltenen Härtefällen kann der Aufnahmebescheid auch Personen erteilt werden, die das Herkunftsgebiet bereits verlassen haben (siehe „Härtefallaufnahmebescheid“).

5.3 Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG)

Aussiedler sind Personen, die die Aussiedlungsgebiete nach der allgemeinen Vertreibung und **vor** dem 01.01.1993 wegen der Spätfolgen der Vertreibung verlassen haben.

5.4 Aussiedlungsgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG)

Aussiedlungsgebiete sind die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und China.

5.5 Benachteiligungen (§ 4 Abs. 2 BVFG)

Spätaussiedler, die nicht aus der ehemaligen Sowjetunion kommen, erhalten seit 1993 nur noch dann einen Aufnahmebescheid, wenn sie noch heute Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen unterliegen (sehr selten). Nötig sind konkrete Nachteile von nicht bloß geringem Gewicht.

5.6 Bescheinigung nach § 15 BVFG (Spätaussiedlerbescheinigung)

Wer im Wege des Aufnahmeverfahrens nach Deutschland kommt, erhält seit 1993 eine Bescheinigung, damit er seine Rechtsstellung für alle Behörden verbindlich nachweisen kann.

Spätaussiedler (§ 4 BVFG) erhalten eine Bescheinigung nach **§ 15 Abs. 1 BVFG**.

Ehegatten/Abkömmlinge (§ 7 BVFG) erhalten eine Bescheinigung nach **§ 15 Abs. 2 BVFG**.

Seit dem 01.01.2005 werden die Bescheinigungen vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt, vorher durch Länderbehörden.

5.7 Bleiberegeler IMK-Beschluss

Um Spätaussiedlern die Integration zu erleichtern, wurde mit dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom

07.12.2007 (IMK) für Familienangehörige des Spätaussiedlers die Möglichkeit geschaffen, ein Visum zu einer gemeinsamen Einreise zu erhalten. Dieser Beschluss regelt die ausländerrechtliche Behandlung von Personen nach § 8 Abs. 2 BVFG.

5.8 Bleiberegung Schnellbrief BMI vom 26.06./06.09.1991

Personen, die zwar mit Übernahmegenehmigung oder Aufnahmebescheid eingereist waren, aber im Vertriebenenausweisverfahren abgelehnt wurden, konnten dann eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, wenn bezüglich der Ursprungsbescheide keine Rücknahmegründe vorlagen. Es sind daher auch zahlreiche Personen in Deutschland geblieben, die nicht Aussiedler oder Spätaussiedler geworden waren.

5.9 Deutsche Staatsangehörigkeit (§ 15 BVFG, § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG)

Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 01.08.1999 durch Einbürgerung.

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die bis zum 31.07.1999 nicht eingebürgert worden waren, sind am 01.08.1999 automatisch kraft Gesetzes deutsche Staatsangehörige geworden (§ 40a StAG a.F.). Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 BVFG gilt dies nur dann, wenn ihnen vor dem 01.08.1999 eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erteilt worden war.

Seit dem 28.08.2007 erwerben Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen die Staatsangehörigkeit unmittelbar durch Ausstellung der Bescheinigung.

Vom 01.08.1999 bis zum 27.08.2007 setzte der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei ihnen (zusätzlich) voraus, dass sie bei Ausstellung der Bescheinigung Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG waren (§ 7 StAG).

5.10 Einbeziehungsbescheid - Einbeziehung (§ 27 Abs. 2 BVFG)

Im Aussiedlungsgebiet lebende oder bei Aussiedlung des Spätaussiedlers dort verbliebene Ehegatten und Abkömmlinge können auf Antrag des Spätaussiedlers in den Aufnahmebescheid einbezogen werden.

Einzubeziehende müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A 1 des „Gemeinsamen europäischer Referenzrahmens für Sprachen“ nachweisen.

Ehegatten werden nur einbezogen, wenn die Ehe bei Aussiedlung bereits 3 Jahre bestand.

5.11 Einbürgerung

Einbürgerung bezeichnet den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch einen Einbürgerungsakt. Manche Deutsche oder ihre Vorfahren sind schon in den Jahren 1938 bis 1945 eingebürgert worden. Staatsangehörige konnten bis 1993 im Rahmen des BVFG auch ohne Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit aussiedeln. Sie konnten natürlich auch stets ohne besondere Anerkennung nach Deutschland auswandern.

5.12 Eingliederungshilfe (§ 9 Abs. 3 BVFG)

Die Eingliederungshilfe ist eine einmalige pauschale Geldleistung als Ausgleich/Entschädigung für während oder nach dem 2. Weltkrieg erlittene Zwangsmaßnahmen, wie politische Haft oder Verbannung. Der Antrag wurde bis 2004 bei den Landesbehörden (Vertriebenenämter/Ausgleichsämter) und wird seit 2005 regelmäßig während des Registrier- und Verteilverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland beim Bundesverwaltungsamt gestellt.

5.13 Einreise im ungeregelten Verfahren

Vor dem 01.07.1990 fand die Einreise oft in einem ungeregelten Verfahren – ohne Übernahmegenehmigung – nur mit einem Visum statt. Dieser Perso

nenkreis konnte sich entweder zur Verteilung in ein Bundesland, in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes oder unmittelbar an die örtlich zuständige Vertriebenenbehörde am beabsichtigten Wohnort wenden.

5.14 Familienangehörige des Spätaussiedlers (§ 8 Abs. 2 BVFG)

Sonstige Familienangehörigen des Spätaussiedlers (also nicht Ehegatten und Abkömmlinge) können seit 1993 gemeinsam mit dem Spätaussiedler ausreisen, wenn sie nach Einreise ein ausländerrechtliches Bleiberecht besitzen. Sie werden zu diesem Zweck im Aufnahmebescheid erwähnt und nach gemeinsamer Einreise mit dem Spätaussiedler mit ihm auf ein Bundesland verteilt. Nach dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innenministeren der Länder vom 07.12.2007 betrifft dies im Wesentlichen:

- Ehegatten von Abkömmlingen,
- Stiefkinder,
- Ehegatten von Spätaussiedlern zur Ausübung der Personensorge für minderjährige Abkömmlinge.

5.15 Familienzusammenführung (§ 94 BVFG a. F.)

Vor 1993 konnten Familienangehörige mit dem Aussiedler nur nach dieser Vorschrift gemeinsam einreisen. Sie erhielten wie die Aussiedler auch eine sogenannte „Übernahmegenehmigung“. Erst nach Einreise wurde vom Vertriebenenamt entschieden, ob die Personen selbst Aussiedler oder nur aufenthaltsberechtigte Ausländer waren.

5.16 Feststellung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft (§ 100 Abs. 2 BVFG)

Vertriebenenausweise für Aussiedler konnten spätestens bis zum 31.12.1993 beantragt werden. Wenn es heute für eine Leistung noch darauf ankommt, ob eine Person Vertriebener oder Flüchtling ist, kann die Behörde, die für diese Entscheidung zuständig ist, beim Bundesverwaltungsamt eine Feststellung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft beantragen. Anträge von Privatpersonen sind nicht möglich.

5.17 Fremdrente (§ 1 Buchstabe a FRG)

Fremdrente nach dem Fremdrentengesetz (FRG) erhalten Vertriebene, Aussiedler und deren Ehegatten sowie Spätaussiedler. Dabei werden Rentenansprüche, die in den Aussiedlungsgebieten erworben wurden, so angerechnet, als seien sie in Deutschland entstanden.

Ehegatten und Abkömmlinge des Spätaussiedlers erhalten keine Leistungen nach dem Fremdrentengesetz.

5.18 Häftlingshilfe (§ 1 HHG)

Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Haft genommen wurden, können dafür Ausgleichsleistungen erhalten. Zuständig sind Länderbehörden. Das Bundesverwaltungsamt führt zur Vermeidung von Doppelgewährungen eine Kartei der Leistungsempfänger.

5.19 Härtefallaufnahmebescheid (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG)

Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid (z.B. für einen Besuchsaufenthalt) im Bundesgebiet aufhalten, kann ausnahmsweise ein Aufnahmebescheid erteilt oder die Eintragung in einen Aufnahmebescheid nachgeholt werden, wenn die Versagung (Ablehnung) eine **besondere Härte** bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vollständig vorliegen.

Eine **besondere Härte** kann sich z.B. ergeben, wenn während eines Besuchsaufenthaltes im Bundesgebiet eine akute lebensbedrohliche Erkrankung bei dem Besucher festgestellt wird.

5.20 Sowjetzonenflüchtling (§ 3 BVFG a. F.)

Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 BVFG a.F. sind Personen, die die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR) wegen einer **besonderen Zwangslage** verlassen haben (durch Flucht oder nach Genehmigung). Sie konnten einen Vertriebenenausweis erhalten.

Sie erhielten Fremdreute.

Möglichkeit der Akteneinsicht besteht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (<https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufgaben/UebersiedlerAusDDR/uebersiedlerausddr-node.html>).

5.21 Spätaussiedler

Der Begriff des Spätaussiedlers ersetzt den Begriff des Aussiedlers. Spätaussiedler sind Personen, die die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31.12.1992 als Inhaber eines Aufnahmebescheides oder einer alten Übernahmegenehmigung verlassen haben.

Spätaussiedler sind in der Regel Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die die Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach dem 31.12.1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben (§ 4 Abs. 1 BVFG).

Für Spätaussiedler aus den baltischen Staaten gilt seit dem 24.05.2007 der § 4 Abs. 2 BVFG und sie müssen Benachteiligungen geltend machen.

5.22 Spätaussiedler § 4 Abs. 2 BVFG

Spätaussiedler sind nach dieser Vorschrift Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die aus anderen Aussiedlungsgebieten als der ehemaligen Sowjetunion stammen. Dieser Personenkreis muss für eine Aufnahme Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen geltend machen.

5.23 Sprachstandtest

Im Unterschied zum Sprachtest ist der Sprachstandtest ein Nachweis des Besitzes von Grundkenntnissen der deutschen Sprache auf der Stufe A 1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Ehegatten oder volljährige Abkömmlinge müssen diesen Nachweis entweder durch den Sprachstandstest in einer deutschen Auslandsvertretung oder durch Vorlage eines Zertifikates A 1 erbringen.

5.24 Sprachtest

Beweisverfahren zur Überprüfung der Sprachkenntnisse der Spätaussiedleraufnahmebewerber. Im Rahmen eines Gesprächs muss nachgewiesen werden, dass zumindest ein einfaches Gespräch in deutscher Sprache geführt werden kann.

Die Sprachtests für Spätaussiedler werden in den Auslandsvertretungen von Mitarbeitern des Bundesverwaltungsamtes durchgeführt.

5.25 Statusdeutscheneigenschaft (Artikel 116 Abs. 1 GG, § 4 Abs. 3 BVFG)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit (Aussiedler) oder als deren Ehegatte oder Abkömmling in Deutschland Aufnahme gefunden hat (so genannter Statusdeutscher).

(Spät)Aussiedler sind mit der Begründung des ständigen Aufenthalts Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern erwerben die Statusdeutscheneigenschaft mit der Aufnahme in Deutschland (§ 4 Abs. 3 BVFG).

Die Aufnahme setzt voraus:

- das Verlassen des Herkunftsgebietes,
- die Aufenthaltnahme in Deutschland und
- die Entscheidung einer staatlichen Stelle, mit der der Aufenthalt in Deutschland wegen der Rechtsstellung als vertriebener deutscher Volkszugehöriger gestattet wird.

Spätaussiedler sind daher von Anfang ihres Aufenthaltes an Deutsche mit allen Rechten und Pflichten. Sie genießen vollen Grundrechtsschutz und dürfen nicht als Ausländer behandelt werden.

5.26 Übernahmegenehmigung (§ 33 AuslG a. F., § 100 Abs. 4 BVFG)

Die Übernahmegenehmigung ist eine ausländerrechtliche Entscheidung, mit der Aussiedlern bis zum 30.06.1990 die Einreise nach Deutschland erlaubt wurde. Sie wurde von Verwandten bei den Vertriebenenämtern (D1) beantragt, in Listen zusammengefasst und vom Bundesverwaltungsamt genehmigt. Sie konnte auch vom Aussiedler selbst im Herkunftsgebiet (D1a) oder im westlichen Ausland (D3) beantragt werden.

Auf Grundlage der Übernahmegenehmigung wurde ein Einreisesichtvermerk (Visum) erteilt.

5.27 Vertriebene (§ 1 Abs. 1 BVFG)

Vertriebene sind Personen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des 2. Weltkriegs während der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen ihre Heimat in den Herkunftsgebieten verlassen mussten.

Auch Aussiedler sind Vertriebene (§ 1 Abs. 2 BVFG). Es handelt sich daher auch um den Oberbegriff.

5.28 Vertriebenenausweis

Vertriebenenausweise wurden zum Nachweis der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft zur Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen für Personen, die **vor dem 01.01.1993** übersiedelt sind, ausgestellt. Sie sind heute noch gültig.

5.29 Vertriebenenausweis A und B (§ 2 Abs. 2 BVFG a. F.)

Heimatvertriebene sind Personen, die ihren Wohnsitz am 31.12.1937 in dem Gebiet des Staates hatten, aus dem sie vertrieben worden sind. Sie erhielten einen Ausweis A.

Der Vertriebenenausweis B wurde für Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG a. F., die nicht Heimatvertriebene sind und ihren Wohnsitz im Vertreibungsgebiet verloren haben, ausgestellt.

Für die Leistungen spielte diese Unterscheidung keine Rolle.

5.30 Vertriebenenausweis C (§ 3 BVFG a. F.)

Der Vertriebenenausweis C wurde für Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 BVFG a. F. ausgestellt.

5.31 Wysow-Verfahren

Das „Wysow“ ist eine Anforderung zur Ausreise aus der ehemaligen Sowjetunion, die von den Behörden des Herkunftsgebietes als Einladung durch Verwandte im Bundesgebiet verlangt wurde. Diese Einladung zur humanitären Familienzusammenführung ist bis Anfang der 90er Jahre Voraussetzung der Erteilung von Ausreisegenehmigungen der Sowjetunion und ihrer Nachfolgestaaten gewesen. Das Wysow-Verfahren wurde beim Deutschen Roten Kreuz eingeleitet.

5.32 Zentralkartei Friedland

Am Standort Friedland des Bundesverwaltungsamtes befindet sich die zentrale Auskunfts- und Erfassungsstelle für Heimkehrer sowie entlassene Kriegsgefangene, Aussiedler und Spätaussiedler.

In dieser Kartei sind neben weiteren historisch bedeutsamen Unterlagen Aussiedler erfasst, die von 1953 bis 1990 ins Bundesgebiet eingereist und registriert worden sind.

6. Abschlussbemerkung

Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre nur eine stark vereinfachte Darstellung der zum Teil sehr komplexen rechtlichen Voraussetzungen in Zusammenhang mit einer Aufnahme nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) sein kann, die Ihnen nur Anhaltspunkte für das weitere Vorgehen liefern soll.

Sollten Sie im Einzelfall Ihr Problem nicht lösen können, haben Sie die Möglichkeit, sich in den folgend genannten Bundesländern an die Aussiedlerbeauftragte/den Aussiedlerbeauftragten der Länder oder an den Beauftragten der Bundesregierung **für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten zu wenden.**

Baden-Württemberg

Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Landesbeauftragter für Vertriebene und Spätaussiedler

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 231-4

Bürgerreferentin:

Tel.: 0711 231-3049

Bayern

Sylvia Stierstorfer, MdL

Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für Aussiedler und Vertriebene
Geschäftsstelle der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung
für Aussiedler und Vertriebene

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9

80797 München

Tel.: 089 12 61 10 05

E-Mail: aussiedler-und_vertriebenenbeauftragte@stmas.bayern.de

Hessen

Margarete Ziegler-Raschdorf

Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Heimatvertriebene und
Spätaussiedler

Hausanschrift:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Postanschrift:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

Telefon und Fax:

Tel.: 0611 353-0
Fax: 0611 353-1766

Niedersachsen

Deniz Kurku, MdL

Niedersächsischer Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe

**Verbindungsbüro zum Landesbeauftragten
für Migration und Teilhabe
bei der Niedersächsischen Staatskanzlei**

Planckstraße 2
30169 Hannover

Telefon: 0511 120-6802

Email: migrationsbeauftragter@stk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Heiko Hendriks

Beauftragter für die Belange von deutschen Heimatvertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 896-4840

E-Mail: heiko.hendriks@mkw.nrw.de

Sachsen

Dr. Jens Baumann

Beauftragter für Vertriebene und Spätaussiedler im Freistaat Sachsen

Postanschrift:

Sächsisches Staatsministerium des Innern
01095 Dresden

Tel.: 0351 564-30110

E-Mail: Jens.Baumann@smi.sachsen.de

Bundesregierung

Natalie Pawlik, MdB

Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel.: 030 18681-0

Fax: 030 18681-12926

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern und für Heimat
11014 Berlin
Internet: www.bmi.bund.de

Stand

August 2023

Gestaltung und Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
60386 Frankfurt am Main

Bildnachweis

Archivaufnahmen des Bundesverwaltungsamtes

Bestellmöglichkeit

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Servicetelefon: 030 18 272 2721
Servicefax: 030 1810 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Artikelnummer: BMI23016
Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
Online-Bestellung: www.bundesregierung.de/publikationen

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum Bestellen finden Sie ebenfalls unter: www.bundesregierung.de/publikationen

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

